

Lohnbuchhaltung Schweiz Jahresendinformationen 2023●

Das müssen Sie beachten, wenn Sie das Jahr 2023 neu eröffnen.

Class	C1 / Öffentlich
Version	V1.0
Datum	22.12.2022

Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

Inbesondere das Recht, die Unterlagen mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Download) ganz oder teilweise zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich bei Abacus Research AG. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen, namentlich jede kommerzielle Nutzung, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Abacus Research AG. Diese Unterlagen stehen nur berechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Schulungen / Kurse und den Vertriebspartnern zur eigenen Nutzung zur Verfügung.

Die gewerbmässige Verletzung der Urheberrechte kann gemäss Art. 67 Abs. 2 URG bestraft werden.

Abacus Research AG
Abacus-Platz 1
9300 Wittenbach SG
Schweiz

+41 71 292 25 25
info@abacus.ch
abacus.ch

1. AHV / IV / EO / MSE

1.1 Aktuell

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von CHF 1'195 auf CHF 1'225 pro Monat und die Maximalrente von CHF 2'390 auf CHF 2'450 pro Monat. In der Folge ändern einige Werte, vor allem die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge.

Die Verwaltungskostenbeiträge und FAK-Beiträge müssen je nach Versicherungsvertrag und Kanton gemäss den Informationen der Ausgleichskassen angepasst werden.

1.2 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Der jährliche Mindestbeitrag AHV erhöht sich von CHF 503 auf CHF 514 und kann im Programm 441 «Nationale Daten» für das Jahr 2023 angepasst werden. Dieser Wert hat aktuell in der Abacus Lohnbuchhaltung noch keine automatische Wirkung, wird aber längerfristig für die Jahresendkontrolle verwendet. Einzelne Kunden verwenden den Mindestbeitrag AHV allenfalls in einer Bezugsgrösse.

441 Nationale Daten - ABACUS-DEMO [7777]

Datei Bearbeiten Extras Ansicht 2

Program ID oder Name

Stammdaten ▾ Nationale Daten

Nationale Daten

Stammfelder

Lohnausweis

Versicherung... ▾

Ausgleichskassen

Unfallversicherung...

Unfallzusatzversic...

KTG-Versicherun...

Krankenkassen

Branchen ▾

FAR-Beitrag

FILTER

Daten beziehen von: Zentrale nationale Daten verwenden

Zeitchse: 2023

Abrechnungsland: Schweiz

ALTERSTABELLE

Referenzalter Frauen: 64 Jahre 0 Monate

Referenzalter Männer: 65 Jahre 0 Monate

Jugendalter: 18 Jahre

AHV / IV / EO / MSE

AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat	1'400.0000	CHF
AHV-Minimalgrenze pro Jahr	2'300.0000	CHF
AHV-Satz Arbeitnehmer	5.3000	%
AHV-Satz Arbeitgeber	5.3000	%
Jährlicher Mindestbeitrag AHV	514.0000	CHF

ALV - ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

ALV-Jahreshöchstlohn	148'200.0000	CHF
ALV-Monatshöchstlohn	12'350.0000	CHF
ALV-Tagespauschale	406.0000	CHF
ALV-Satz Arbeitnehmer	1.1000	%
ALV-Satz Arbeitgeber	1.1000	%

ALVZ - ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

ALVZ-Höchstlohn unbeschränkt

ALVZ-Jahreshöchstlohn	9'999'999'999.0000	CHF
ALVZ-Monatshöchstlohn	833'333'333.2500	CHF
ALVZ-Satz Arbeitnehmer	0.0000	%
ALVZ-Satz Arbeitgeber	0.0000	%

UVG - UNFALLVERSICHERUNG

UVG-Jahreshöchstlohn	148'200.0000	CHF
UVG-Monatshöchstlohn	12'350.0000	CHF
UVG-Tagespauschale	406.0000	CHF

BVG - BERUFLICHE VORSORGE

BVG-Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	22'050.0000	CHF
BVG-Koordinationsabzug	25'725.0000	CHF
BVG-min. versicherter Jahreslohn	3'675.0000	CHF
BVG-max. versicherter Jahreslohn obligatorisch	88'200.0000	CHF
BVG-max. versicherbarer Jahreslohn BV	88'200.0000	CHF

2. ALV / ALVZ / UVG

2.1 Aktuell

Der Solidaritätsbeitrag auf dem massgebenden Einkommen über CHF 148'200 pro Jahr fällt per 01.01.2023 weg. Der Beitragssatz der ALVZ wird in der Folge auf 0% gestellt.

Das gilt nicht für die Beitragssätze der Unfallversicherungen, die je nach Versicherungsvertrag ändern können.

2.2 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Der Beitragssatz «ALVZ-Satz Arbeitnehmer» und «ALVZ-Satz Arbeitgeber» müssen ab 2023 im Programm 441 «Nationale Daten» auf 0.000% gestellt werden.

Es ist wichtig, dass die Berechnung des ALVZ-Höchstlohns nicht verändert wird, weil nach Rücksprache mit der Swissdec und der Fachgruppe AHV, die Ausweisung des massgeblichen Lohns ALVZ auf der AHV-Lohnbescheinigung und in der ELM-Übermittlung beibehalten wird.

Der massgebliche Lohn über CHF 148'400 darf nicht als «Nicht versichert» bzw. «freier Betrag» ausgewiesen werden.

441 Nationale Daten - ABACUS-DEMO [7777]

Datei Bearbeiten Extras Ansicht 2

Program ID oder Name

Stammdaten Nationale Daten

Nationale Daten

Filter

Daten beziehen von: Zentrale nationale Daten verwenden

Zeitachse: 2023

Abrechnungsland: Schweiz

ALTERSTABELLE

Referenzalter Frauen: 64 Jahre 0 Monate

Referenzalter Männer: 65 Jahre 0 Monate

Jugendalter: 18 Jahre

Branchen AHV / IV / EO / MSE

FAR-Beitrag

AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat	1400.0000	CHF
AHV-Minimalgrenze pro Jahr	2'300.0000	CHF
AHV-Satz Arbeitnehmer	5.3000	%
AHV-Satz Arbeitgeber	5.3000	%
Jährlicher Mindestbeitrag AHV	514.0000	CHF

ALV - ARBEITSLÖSENVERSICHERUNG

ALV-Jahreshöchstlohn	148'200.0000	CHF
ALV-Monatshöchstlohn	12'350.0000	CHF
ALV-Tagespauschale	406.0000	CHF
ALV-Satz Arbeitnehmer	1.1000	%
ALV-Satz Arbeitgeber	1.1000	%

ALVZ - ARBEITSLÖSENVERSICHERUNG

ALVZ-Höchstlohn unbeschränkt

ALVZ-Jahreshöchstlohn	9'999'999'999.0000	CHF
ALVZ-Monatshöchstlohn	833'333'333.2500	CHF
ALVZ-Satz Arbeitnehmer	0.0000	%
ALVZ-Satz Arbeitgeber	0.0000	%

UVG - UNFALLVERSICHERUNG

UVG-Jahreshöchstlohn	148'200.0000	CHF
UVG-Monatshöchstlohn	12'350.0000	CHF
UVG-Tagespauschale	406.0000	CHF

BVG - BERUFLICHE VORSORGE

BVG-Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	22'050.0000	CHF
BVG-Koordinationsabzug	25'725.0000	CHF
BVG-min. versicherter Jahreslohn	3'675.0000	CHF
BVG-max. versicherter Jahreslohn obligatorisch	88'200.0000	CHF
BVG-max. versicherbarer Jahreslohn BV	882'000.0000	CHF

3. BVG - Berufliche Vorsorge

3.1 Aktuell

Der Mindestzinssatz bleibt für das Jahr 2023 bei 1.00%.

Die nationalen Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge (BVG) werden für das Jahr 2023 wie folgt erhöht:

BVG-Eintrittsschwelle	CHF 22'050
BVG-Koordinationsabzug	CHF 25'725
BVG-min. versicherter Jahreslohn	CHF 3'675
BVG-max. versicherter Jahreslohn obligatorisch	CHF 88'200
BVG-max. versicherter Jahreslohn BV	CHF 882'000

3.2 Anpassungen in der Lohnbuchhaltung

Die BVG-Grenzwerte müssen ab 2023 im Programm 441 «Nationale Daten» wie folgt angepasst werden:

441 Nationale Daten - ABACUS-DEMO [7777]

Stammdaten **Nationale Daten**

Filter: Daten beziehen von: Zentrale nationale Daten verwenden

Zeitachse: 2023

Abrechnungsland: Schweiz

ALTERSTABELLE

Referenzalter Frauen: 64 Jahre, 0 Monate

Referenzalter Männer: 65 Jahre, 0 Monate

Jugendalter: 18 Jahre

AHV / IN / EO / MSE

AHV-Rentnerfreibetrag pro Monat: 1400.0000 CHF

AHV-Minimalgrenze pro Jahr: 2300.0000 CHF

AHV-Satz Arbeitnehmer: 5.3000 %

AHV-Satz Arbeitgeber: 5.3000 %

Jährlicher Mindestbeitrag AHV: 514.0000 CHF

ALV - ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

ALV-Jahreshöchstlohn: 148200.0000 CHF

ALV-Monatshöchstlohn: 12350.0000 CHF

ALV-Tagespauschale: 406.0000 CHF

ALV-Satz Arbeitnehmer: 1.1000 %

ALV-Satz Arbeitgeber: 1.1000 %

ALVZ - ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

ALVZ-Höchstlohn unbeschränkt:

ALVZ-Jahreshöchstlohn: 999999999.0000 CHF

ALVZ-Monatshöchstlohn: 833333333.2500 CHF

ALVZ-Satz Arbeitnehmer: 0.0000 %

ALVZ-Satz Arbeitgeber: 0.0000 %

UVG - UNFALLVERSICHERUNG

UVG-Jahreshöchstlohn: 148200.0000 CHF

UVG-Monatshöchstlohn: 12350.0000 CHF

UVG-Tagespauschale: 406.0000 CHF

BVG - BERUFLICHE VORSORGE

BVG-Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): 22050.0000 CHF

BVG-Koordinationsabzug: 25725.0000 CHF

BVG-min. versicherter Jahreslohn: 3675.0000 CHF

BVG-max. versicherter Jahreslohn obligatorisch: 88200.0000 CHF

BVG-max. versicherbarer Jahreslohn BV: 882000.0000 CHF

3.3 Berechnung

Für die Interessierte und als Historie:

	Bezeichnung	Faktor	Jahreswerte				
			2023	2022	2021	2020	2019
	Altersrente AHV						
A	monatliche minimale Altersrente	C / 12	1'225.00	1'195.00	1'195.00	1'185.00	1'185.00
B	monatliche maximale Altersrente	D / 12	2'450.00	2'390.00	2'390.00	2'370.00	2'370.00
C	minimale jährliche AHV-Rente	50% D	14'700.00	14'340.00	14'340.00	14'220.00	14'220.00
D	maximale jährliche AHV-Rente		29'400.00	28'680.00	28'680.00	28'440.00	28'440.00
	Lohndaten BVG						
E	Min. versicherter Jahreslohn	12.5% D	3'675.00	3'585.00	3'585.00	3'555.00	3'555.00
F	Eintrittsschwelle (min. Jahreslohn)	75% D	22'050.00	21'510.00	21'510.00	21'330.00	21'330.00
G	Koordinationsabzug	87.5% D	25'725.00	25'095.00	25'095.00	24'885.00	24'885.00
H	Max. koordinierter vers. Jahreslohn	I-G	62'475.00	60'945.00	60'945.00	60'435.00	60'435.00
I	Max. versicherter JL obligatorisch	300% D	88'200.00	86'040.00	86'040.00	85'320.00	85'320.00
J	Max. versicherter JL überobligatorisch	10x I	882'000.00	860'400.00	860'400.00	853'200.00	853'200.00
	3. Säule						
K	Säule 3a, mit 2te Säule	L / 5	7'056.00	6'883.00	6'883.00	6'826.00	6'826.00
L	Säule 3a, ohne 2te Säule	120% D	35'280.00	34'416.00	34'416.00	34'128.00	34'128.00

4. Familienzulagen

4.1 Aktuell

Die Kinder- und Ausbildungszulagen ändern in den Kantonen Luzern, Genf, Graubünden und Wallis (Stand 08.12.2022).

Kanton Luzern - LU		2022	2023
Kinderzulagen		200/210	210/260
Ausbildungszulagen		250	260
Kanton Genf - GE		2022	2023
Kinderzulagen		300/400	311/411
Ausbildungszulagen		400/500	415/515
Kanton Wallis - VS		2022	2023
Kinderzulagen		275/375	305/405
Ausbildungszulagen		425/525	445/545
Kanton Graubünden - GR		2022	2023
Kinderzulagen		220	230
Ausbildungszulagen		270	280



Hinweis:

LU: Kinderzulage: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

GE: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. Erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren erhalten eine Kinderzulage von **411 Franken**, ab dem dritten Kind von **515 Franken**.

VS: Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. Kinder in Ausbildung unter 16 Jahren erhalten, bis ein Anspruch auf die Ausbildungszulage nach FamZG für sie besteht, eine Kinderzulage von **445 Franken**, ab dem dritten Kind von **545 Franken**.

4.2 FAK-Beiträge

Für folgende Kantone hat sich der Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse (FAK) geändert:

Kanton Zürich - ZH	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	1.12	1.08
Kanton Glarus - GL	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	1.5	1.4
Kanton Schaffhausen - SH	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	1.4	1.3
Kanton Graubünden - GR	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	1.65	1.6
Kanton Tessin - TI	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	1.95	1.85
Kanton Waadt - VD	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	2.58	2.48
Kanton Wallis - VS	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	2.519	2.499
Kanton Neuenburg - NE	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	2.1	1.9
Kanton Genf - GE	2022	2023
FAK-Beitrag Arbeitgeber in %	2.4	2.34

4.3 Download Abacus

Die Kinderzulagentabellen können wie jedes Jahr von unserer Homepage heruntergeladen und im Programm 422 „Tabellen importieren und exportieren“ importiert werden.

<http://www.abacus.ch/downloads-page/weitere-applikationsdokumente/lohnbuchhaltung/>

Die Tabellen werden erst zur Verfügung gestellt, wenn alle Kantone bereit sind. Solange einzelne Kantone noch provisorisch markiert sind, erstellen wir keine Tabellen.

Familienzulagen

Die Tabellen 20, Altersgrenze Kinderzulagen, 21, Kinderzulagen, 22, Ausbildungszulage und 25, kantonale FAK-Beiträge sind in dieser Datei enthalten.



Achtung: Vor dem Import die Tabellen entzippen und unbedingt beim Import kontrollieren, ob die Tabellen zentral oder lokal eingelesen werden sollen.

5. Quellensteuertarife einlesen

5.1 Download ESTV

Die aktuellen Quellensteuertarife können bei der eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV heruntergeladen werden.

Die Quellensteuertarife sind zu finden unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dbst-quellensteuer/qst-tarife-kantone.html>



Richtiges Jahr auswählen und zentral / lokal kontrollieren: Vor dem Import die Tabellen entzippen und unbedingt beim Import kontrollieren, ob die Tabellen zentral oder lokal eingelesen werden sollen.

Zudem ist es sehr wichtig, dass das richtige Jahr ausgewählt wird. Die QST-Tarife für das Jahr 2023 müssen für das Jahr 2023 eingelesen werden.

5.2 Quellensteuertarife im Abacus-Format

Die aktuellen Quellensteuertarife können auch über die Abacus-Homepage heruntergeladen werden. Auf dieser Seite steht auch eine ausführliche Dokumentation zum Import der QST-Tarife zur Verfügung.

<http://www.abacus.ch/downloads-page/weitere-applikationsdokumente/lohnbuchhaltung/>



Achtung: Vor dem Import die Tabellen entzippen und unbedingt beim Import kontrollieren, ob die Tabellen zentral oder lokal eingelesen werden sollen.

6. Quellensteuer

Die wichtigsten Veränderungen der Quellensteuertarife sind wie folgt:

Kanton	Bemerkung
AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TI, UR, VD, ZG, ZH	Die Quellensteuertarife haben sich im Jahr 2023 <i>in allen Kantonen</i> geändert.
GL	Der Quellensteuermindestabzug bei den Tarifen CN und CY ändert auf 10.4000.

7. Lohnausweis

Aktuell sind keine Änderungen bekannt, die auf die meisten Kunden einen direkten Einfluss haben.

8. ELM-Einreichung

8.1 Allgemein

Komplexe Schnittstellen wie ELM verändern sich laufend. Die Datenstruktur bleibt zwar pro ELM-Version unverändert, jedoch ändern sich beispielsweise auf dem Distributor regelmässig die verwendeten Tools/Softwareversionen/Plug-Ins und Zertifikate. Auch bei den Empfängern werden unerwartet häufig die Regeln geändert, neue Validierungen und komplizierte Bestimmungen werden eingeführt und bestimmte Grundsätze umgedeutet. In solchen Fällen muss auch die Abacus Lohnbuchhaltung nachrüsten.

Bei geschätzten 150 Datenempfängern entstehen immer wieder neue Problemstellungen. Die Abacus liefert deshalb laufend Verbesserungen und neue Validierungen nach. Aus diesem Grund müssen die Kunden der Abacus Lohnbuchhaltungen immer die neusten Hotfixes installieren. Ansonsten sind sie allenfalls nicht in der Lage die Jahresendschnittstellen wie ELM zu verwenden und müssen alle Jahresendverarbeitungen in Papierform durchführen.



Aktueller Hotfix ist Pflicht! Vor der jährlichen ELM-Übermittlung müssen immer zuerst die aktuellen Hotfixes aufgespielt werden. Nur so kann allfälligen Problemen vorgebeugt und bei Bedarf ein weiterer Fix aufgespielt werden.